Novellierung des Bundesjagdgesetzes

Entwurf mit Geschmäckle

Foto: Michael Breuer

Der Referentenentwurf ist seit zwei Monaten in den Ausschüssen. Klar ist: Ein neues Jagdrecht wird kommen. Der DJZ-Jurist hat sich damit kritisch auseinandergesetzt.

Dr. Heiko Granzin

Nachdem sich der Gesetzgeber mit seinen (Über-) Regelungsgelüsten im Waffenrecht ausgetobt hat, ist nun das Jagdrecht dran. Seit Juli liegt der Referentenentwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vor, der – aller Voraussicht nach – bald mehr oder weniger unverändert Gesetz werden wird. Die geplanten Neuregelungen enthalten einiges Sinnvolles und viel Ideologisches. Hier der Ausblick in die Jagd der Zukunft.

Bleifrei sinnfrei?

Beim Verwenden von Büchsenmunition wird eine Regelung eingeführt, nach der diese „für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden (darf), wenn sie nicht mehr Blei, als nach dem jeweiligen Stand der Technik … unvermeidbar an den Wildkörper abgibt". Zur Begründung gibt der Gesetzgeber an, dass für „Extremverzehrer" von Wildbret, Schwangere, Frauen im gebährfähigen Alter und Kinder unter sieben Jahren ein Risiko „nicht völlig ausgeschlossen werden könne".

Mal Hand aufs Herz! Wie viele Schwangere, die mehr Wildschweine vertilgen als Obelix haben Sie in Ihrem Bekanntenkreis? An wie vielen Beerdigungen von Aufbruch verschlingenden Kindern haben Sie teilgenommen? Überregulierung!

Allerdings dürfte in der Rechtspraxis das Verbot bleihaltiger Munition eventuell (noch) nicht so heiß serviert werden, wie der Gesetzgeber es gekocht hat. Zum einen lässt sich im Hinblick auf ältere Waffen, deren Läufe bleifreie Munition nicht „verdauen", trefflich argumentieren: Nach „Stand der Technik" gewährleistet die jeweilige Waffe mit bleifreier Munition keine ausreichende Präzision und damit keine tierschutzgerechte Tötungswirkung.

Vor allem aber ist nach der geplanten Übergangsvorschrift hiervon Munition ausgenommen, „die vor dem Inkrafttreten … ordnungsgemäß erworben und nach diesem Gesetz … zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, bis die Bestände aufgebraucht sind".

Soll Ihnen doch in 25 Jahren jemand nachweisen, dass sie die sechs Paletten im Kaliber 9,3 x 74R, die Sie für Ihren Drilling gehortet haben, erst zwei Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gekauft haben. Ganz durchatmen kann die Fraktion der Bleifreiverweigerer allerdings trotzdem nicht. Der Bundesgesetzgeber stellt es den Landesgesetzgebern frei, landesrechtlich „Bleiverbote" einzuführen und Verstöße dagegen auch mit empfindlichen Bußgeldern zu belegen – ja, selbst im eigenen Revier.

Einheitliche Prüfung

Klug und längst überfällig ist hingegen die bundesweite Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen für den Erwerb des Jagdscheines inklusive der Schießprüfung. Für „Auslandsdeutsche" und Deutsche mit zweiter Staatsangehörigkeit, die einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Jagdschein haben (Österreich, Schweiz, Ungarn etc.) kann so unproblematisch ein deutscher Jagdschein erteilt werden.

Durchblick bei Nacht

Richtig spannend wird es bei der Neuregelung der jagdlichen Verbote unter der Regelung von § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG. Das hier bislang enthaltene Verbot von Nachtzielgeräten wird im Hinblick auf das Bejagen von Schwarzwild vollständig aufgehoben. Hierüber hatten wir schon in den zurückliegenden Ausgaben berichtet.

Der Gesetzgeber geht hier im Bundesjagdgesetz weiter, als im Waffengesetz. Während waffenrechtlich „echte" Nachtzielgeräte (Nacht-Zielfernrohre) noch verboten sind (im Unterschied zu Vor- oder Aufsatzgeräten), wird das diesbezügliche jagdrechtliche Verbot aufgehoben.

Nur – was soll das? Man weiß es nicht. Denn wer nach Änderung des Jagdgesetzes nunmehr ein „echtes" Nacht-Zielfernrohr zur Schwarzwildjagd benutzt, würde jagdrechtlich nicht mal mehr eine Ordnungswidrigkeit begehen. Waffenrechtlich wäre es aber immer noch eine Straftat, die zum Entzug des Jagdscheines führen würde.

„Schwachsinn!" könnte man denken. Sinn macht diese Regelung nur, wenn das Bundeslandwirtschaftsministerium, wel-

Tellereisen bleiben verboten, Eiabzugseisen weiterhin zulässig

Foto: Michael Löbel

Jagden im Bereich von Wildquerungshilfen sind sinnvollerweise tabu

Foto: Sven-Erik Arndt

Foto: Hans Jörg Nagel

Bald nur noch bleifrei. Notfalls fix bleihaltigen Vorrat anlegen

ches für die Änderung des Bundesjagdgesetzes federführend ist, weiter denkt als das Bundesinnenministerium, das für das Waffenrecht verantwortlich ist.

Wie im Rahmen der Verbändeanhörung im August des Jahres seitens des Ministeriums-Vertreters angedeutet wurde, hat das Landwirtschaftsministerium schlichtweg ein größeres Herz für durch Schwarzwildschäden geplagte Landwirte. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass – sollte sich die Aufhebung des Verbotes der Nutzung von Vorsatz- und Aufsatzgeräten bewähren – das Landwirtschaftsministerium die Kollegen im Bundesinnenministerium „weichkocht". Zumindest bis zur nächsten Runde der Veränderung des Waffenrechtes. Dann wäre in ein paar Jahren jede Art von Nachtzieltechnik erlaubt. Also abwarten.

Tellereisen vor dem Aus

Den Pächtern von Niederwildrevieren dürfte das Herz in die Hose rutschen, wenn sie einen flüchtigen Blick in die Regelung von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG (Verbot der Schlingenjagd) werfen. Denn dort wurde nunmehr auch der Vertrieb von Tellereisen aufgenommen. Doch Durchatmen! Die bewährten Bügelfallen/Selbstabzugseisen sind davon nicht erfasst, sondern nur die zwar optisch ähnlichen, indes auf Tritt/Druck hin auslösenden Fallen. Die Nutzung dieser „Spaziergängerkiller" ist ohnedies seit 1995 europaweit verboten.

Fit für Drückjagden

Sinnvoll in Sachen Weidgerechtigkeit ist hingegen das kommende Verbot des Errichtens und Nutzens von Ansitzeinrichtungen in der Nähe von „Wildquerungshilfen" (Wildbrücken) unter Ausnahme von Gesellschaftsjagden.

Für letztere führt der Gesetzgeber einen bundeseinheitlichen Schießübungsnachweis ein. Dieser muss die schriftliche Bestätigung einer Übungsstelle für jagdliches Schießen (jährlich) in den Kategorien Büchse und Flinte enthalten.

Angesichts der „Hackfleischorgien", die beim Streckelegen so mancher von Sonntagsjägern gebuchter „Bezahljagden" zu sehen sind, ist dieser gesetzgeberische Vorstoß unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten absolut sinnvoll. Er nimmt zugleich der Argumentation von Jagdgegnern den Wind aus den Segeln.

Krieg dem Reh

Verlierer der Jagdrechtsreform ist das Rehwild. Die Norm des § 21 BJagdG, die die Abschussplanung regelt, wird gravierend geändert. Neben Naturschutz und Landschaftspflege wird als weiteres gesetzgeberisches Ziel die „Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen" eingeführt.

In einem naturnahen Mischwald mag das ja möglich sein. In großen Teilen des Landes herrschen aber immer noch Fichtenmonokulturen vor. Was soll da im Wege der Naturverjüngung hochkommen außer der Fichte?

Auch die in den vergangenen Dürresommern abgestorbenen Waldflächen werden – gleich ob durch Bestockung oder im Wege der Naturverjüngung – ohne Gatter kaum wieder zügig hochkommen. Die Sukzessionsflächen wirken auf das Wild aus den umgrenzenden Monokulturen so anziehend wie eine Filiale von Mc Donalds auf ausgehungerte Halbstarke.

Wenn hier eine Naturverjüngung im „Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen" möglich sein soll, ließe sich dies nur unter regional vollständiger Ausrottung von Reh-, Rot-, und Damwild bewerkstelligen.

Auch die in den vergangenen Jahren vorherrschende Tendenz, den Jagdpächtern freie Hand hinsichtlich der Rehwildhege und des Abschusses einzuräumen, wird vollkommen umgekehrt. Künftig werden die Parteien des Jagdpachtvertrages verpflichtet, den jährlichen Mindestabschuss für Rehwild festzulegen und behördlich genehmigen zu lassen.

Es drohen Polizeijagden

Vereinbaren Verpächter und Pächter einen solchen Mindestabschuss nicht, wird er (ggf. nach Einholung eines Verbissgutachtens) angeordnet. Wer sich weigert, sein Rehwild entsprechend der Weisung der zuständigen Behörde (nach den Wünschen der Forstverwaltung) entsprechend „abzuknallen", dem würde dann „Polizeijagd" aufgebrummt werden.

Heißt: Von der Behörde beauftragte Jäger richten dann im Revier des Pächters und ohne, dass dieser sich dagegen wehren könnte, ein Rehwildmassaker an. Für die Kosten wird dann später der Jagdpächter auch noch zur Kasse gebeten. Herzlich willkommen in der Klima- und Waldschutzdiktatur.

Foto: Karl-Heinz Volkmar

Übungsschießen wird zur bundeseinheitlichen Pflichtveranstaltung